



K 100

Amtsgericht Bamberg

-Vormundschaftsgericht-

Synagogenplatz 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951/833-0 0951/833-2116;
Fax: 0951/833-2080

T 32

Geschäftsnummer: XIV 0192/04 L

Bamberg, 04.08.2004

Unterbringungsverfahren

Petra Heller, geboren am 06.04.1963,
Greiffenbergstr.33, 96052 Bamberg
derzeitiger Aufenthalt:
Nervenklinik Bamberg, St.-Getreu-Str. 14 - 18, 96049 Bamberg
Station A

- Betroffene -

Beschluß

Die am 02. 08. 2004 von der Stadt Bamberg - Ordnungsamt - angeordnete, für sofortig vollziehbar erklärte und am 03. 08. 2004 vollzogene sofortige vorläufige Unterbringung der Betroffenen in der Nervenklinik Bamberg wird aufgehoben.

Gründe:

Die im Tenor genannte Unterbringungsmaßnahme ist gemäß § 70 e I FGG aufzuheben, weil die nunmehr von der Betroffenen vorgelegten ärztlichen Äußerungen ergeben, daß die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zwar geht der leitende Medizinaldirektor Dr. Strauch vom Amt für Gesundheitswesen und Ernährungsberatung vom Landratsamt Bamberg in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 02. 08. 2004 davon aus, daß bei der Betroffenen eine psychische Erkrankung mit Zügen eines Münchhausen-Syndroms vorliege.

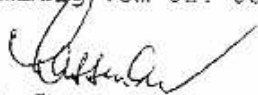
Selbst bei diesbezüglicher Unterstellung kann jedoch nicht zugrunde gelegt werden, daß hier wahnhaftes Erleben chronische Borreliose imaginiert und überflüssige antibiotische Behandlung fordert, die dann zur Selbstgefährdung führe. Denn die zahlreichen von der Betroffenen vorgelegten ärztlichen Äußerungen gehen davon aus, daß eine klinisch und serologisch gesicherte Borreliose-Erkrankung bei ihr im Folgestadium vorliegt (so ärztliches Attest von Dr. Klemann vom 26. 07. 2004) und daß die antibiotische Therapie sehr gut anspricht, eine immense

Sitte beachten Sie: Wegen gleichender Arbeitszeit erreichen Sie uns am besten:
von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.30 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Verbesserung erreicht und Fortführung der Therapie empfehlenswert ist (so Schreiben des Chefarztes Dr. vom 20. 09. 2002).

Die so ärztlicherseits vorgeschlagene Therapie kann der Betroffenen nicht als wahnhaftes selbstgefährdendes Verhalten entgegengesetzt werden, das eine Unterbringung rechtfertigt.

Fremdgefährlichkeit ist nicht Gegenstand der städtischen Anordnung vom 02. 08. 2004. Insoweit ist auch der Einfluß der Betroffenen, ohne daß es noch darauf ankäme, durch den vorläufigen Entzug des Personen- und Sorgerechts für ihren Sohn Aeneas aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg vom 02. 08. 2004 entscheidend eingeschränkt.



Dr. Lassmann
Richter am Amtsgericht